

„Die Kammer wolle beschließen:

dem mit dem Decret Nr. 63 vorgelegten Gesetz-entwurfje folgende Fassung zu geben:

### Gesetz,

die Schonzeit der jagdbaren Thiere betreffend.

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc. verordnen hierdurch mit Zustimmung Unserer getreuen Stände wie folgt:

#### § 1.

Gegenstand des Jagdrechts sind fernerhin nicht mehr: die Lerchen, Ziemer, Drosseln und alle kleineren Feld-, Wald- und Singvögel, zu welchen jedoch Rebhühner, Wachteln, Becassinen und Schnepfen nicht zu rechnen sind.

Das Fangen und Schießen der vorstehend bezeichneten Vögel, das Zerstoren ihrer Nester und das Ausnehmen der Eier und Jungen ist gänzlich verboten, auch dürfen dieselben zu keiner Zeit auf Märkten oder sonst in irgend einer Weise feilgeboten oder verkauft werden.

Die entgegenstehenden Bestimmungen in §§ 1 und 2 des Gesetzes, die Ausübung der Jagd betreffend, vom 1. December 1864, die Verordnung, das Verbot des Fangens und Schießens der kleineren Vögel betreffend, vom 16. August 1870, und die Verordnung, das Fangen und Schießen von Ziemern und Drosseln betreffend, vom 1. August 1872, werden hiermit aufgehoben.

#### § 2.

An die Stelle von §§ 28, 29 und 30 des Gesetzes, die Ausübung der Jagd betreffend, vom 1. December 1864, treten folgende Bestimmungen:

Es findet im Allgemeinen eine Schon- und Hegezeit der jagdbaren Thiere (§ 1 des Jagdgesetzes vom 1. December 1874) statt, und zwar hinsichtlich:

1. des männlichen Edel- und Dammwildes, vom 1. April bis mit 15. Juli,
2. des weiblichen Edel- und Dammwildes, sowie der Kälber beider Wildarten vom 1. April bis zum 31. August,
3. der Rehböcke vom 1. März bis mit 30. April,
4. der Ricken (weibliches Rehwild) vom 16. December des einen bis mit dem 15. October des andern Jahres,
5. der Hasen vom 1. Februar bis mit 30. September,
6. der Rebhühner vom 1. December des einen bis mit dem 31. August des andern Jahres,
7. der wilden Enten vom 1. April bis mit 30. Juni,
8. aller übrigen, im Vorstehenden nicht besonders erwähnten jagdbaren Säugethiere, ingleichen aller wilden Vögel, insoweit sie noch Gegenstand des Jagdrechts sind (vergl. § 1), vom 1. Februar bis mit 31. August.

Das Einfangen und Tödten von Rehkälbern bis zum Schlusse des Kalenderjahres, in dem sie gesetzt sind, ist verboten.

#### § 4.

Innerhalb der geordneten Schon- und Hegezeit ist das Jagen, Tödten und Einfangen der betreffenden

Thiere, ingleichen bei jagdbaren Vögeln das Zerstoren der Nester und das Ausnehmen der Eier und Jungen aus denselben, verboten.

Die Amtshauptmannschaften sind ermächtigt, auf Ansuchen der Jagdberechtigten, aus Rücksichten auf die Land- und Forstwirtschaft, das Schießen der wilden Kaninchen innerhalb der Schon- und Hegezeit für einzelne Districte zu gestatten.

Für Raubthiere, als: Fischottern, Füchse, Marder, Iltis, Wiesel, wilde Katzen, einschließlich der Raubvögel, ingleichen für Schwarzwild, sowie für Zugvögel, welche im Inlande nicht nisten (Strichvögel) besteht keinerlei Schon- und Hegezeit.

Ebenso sind die in Wildgärten (§ 11 des Jagdgesetzes vom 1. December 1864) gehegten oder sonst in geschlossenen Räumen gehaltenen jagdbaren Thiere, ingleichen in Fasanerien die Fasane von den vorstehenden Bestimmungen über Schon- und Hegezeit ausgenommen.

Auch ist das Abschießen der Hähne von Auer-, Birk- und Haselwild, ingleichen der Schnepfen in der Zeit vom 1. März bis zum 15. Mai und das Einsammeln von Kiebitz-, Enten- und Mövenciern zu jeder Zeit gestattet.

Die Amtshauptmannschaften sind übrigens ermächtigt, auf begründete Beschwerden der theilhaftigen Grundstücksbesitzer über einen allzugroßen Wildstand an Schwarz-, Edel-, Damm- und Rehwild Anordnungen zu angemessener Verminderung, zunächst durch die Jagdberechtigten innerhalb der Jagdzeit zu treffen.

#### § 5.

Inländisches Wildpret, auf welches die Bestimmungen über Schon- und Hegezeit Anwendung leidet, darf vom 22. Tage nach Beginn dieser Zeit und weiterhin innerhalb derselben weder auf Märkten, noch sonst in irgend einer Weise feilgeboten und verkauft werden. Rebhühner dürfen während der geordneten Schonzeit in keiner Weise feilgeboten oder verkauft werden.

Dem Verbote des Feilbietens unterliegt auch das aus Wildgärten und das aus dem Auslande bezogene Wildpret.

#### § 6.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen sind, insoweit sie nicht strafrechtlich zu ahnden sind, polizeilich mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 6 Wochen zu bestrafen.

Auch tritt in § 1, Abs. 2 und § 5 erwähnten Fällen die Confiscation der eingefangenen oder getödteten Vögel, sowie des feilgebotenen Wildprets ein und sind erstere, soweit sie lebend, sofort in Freiheit zu setzen.

#### § 7.

Darüber, daß den Vorschriften dieses Gesetzes nicht zuwider gehandelt werde, haben alle polizeilichen Beamten Aufsicht zu führen und es haben dieselben, gleichwie die Forst-, Zoll- und Steuerbeamten, alle zu ihrer Kenntniß gelangenden von Amtswegen zu untersuchenden Contraventionen bei der competenten Behörde zur Anzeige zu bringen.